

**Staatliches Schulamt  
für den Landkreis Offenbach und**

**die Stadt Offenbach am Main  
Der Gesamtpersonalrat  
beim Staatlichen Schulamt  
für den Landkreis Offenbach und  
die Stadt Offenbach am Main**



# **Dienstvereinbarung Arbeitszeit**

## **Inhalt und Umfang der Dienstverpflichtungen bei Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung und Ermäßigung der Dienstverpflichtungen aus anderen Gründen**

zwischen dem

Staatlichen Schulamt  
für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main

und dem

Gesamtpersonalrat Schule  
beim Staatlichen Schulamt  
für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main

Stand Februar 2026

Zwischen dem Staatlichen Schulamt für den Kreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main und dem Gesamtpersonalrat Schule wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

## Inhalt

|  |    |
|--|----|
| <b>1. Grundsätze</b> .....   | 3  |
| <b>2. Ausgleichsfreie Mehrarbeit („Vertretungsunterricht“)</b> .....                                       | 4  |
| <b>2.1 Allgemeine Regelungen</b> .....   | 4  |
| <b>2.2 Mehrarbeit bei Vorliegen einer Schwerbehinderung</b> .....  | 6  |
| <b>3. Teilbare und nicht teilbare Dienstpflichten</b> .....  | 6  |
| <b>3.1 Inhalt und Umfang der Dienstverpflichtung von Teilzeitbeschäftigten</b> .....                       | 6  |
| <b>3.2 Teilbare Dienstpflichten</b> .....  | 6  |
| a. Klassenleitung .....  | 7  |
| b. Klassenfahrten .....  | 7  |
| c. Pausenaufsichten .....  | 8  |
| d. Betriebspraktika, Projekttag, Projektwochen, Schnupper- und Kennenlertage, Bundesjugendspiele etc. .... | 8  |
| e. Elternsprechtage .....  | 8  |
| <b>3.3 Nicht teilbare Dienstpflichten</b> .....  | 8  |
| a. Konferenzen .....   | 9  |
| b. Dienstbesprechungen .....   | 9  |
| c. Prüfungen .....   | 9  |
| d. Erstellung von Prüfungsaufgaben auf Landesebene .....   | 9  |
| <b>3.4 Entlastungsmöglichkeiten</b> .....  | 9  |
| <b>4. Ermäßigung der Dienstverpflichtung aus anderen Gründen als Teilzeitbeschäftigung</b> .....           | 10 |
| <b>5. Schlussbemerkung</b> .....   | 11 |

## **1. Grundsätze**

Eine Reduzierung der Dienstverpflichtung aufgrund von Teilzeitbeschäftigung wirkt sich nach Maßgabe der folgenden Ausführungen außer auf die Unterrichtsverpflichtung auch auf andere in der Dienstordnung genannten Dienstpflichten ermäßigend aus. Der Begriff Teilzeitbeschäftigung wird im Folgenden in dem Sinne verwendet, dass damit auch Reduzierungen der Arbeitszeit aus anderen Gründen umfasst sind.

Die folgenden Hinweise sollen dazu dienen, eine möglichst gerechte Umsetzung von Stundenreduzierungen sowohl im unterrichtlichen als auch im außerunterrichtlichen Bereich zu gewährleisten. Zu beachten ist, dass soziale, familiäre und gesundheitliche Gründe, die zu Teilzeitbeschäftigung geführt haben, berücksichtigt werden müssen und dass Teilzeitbeschäftigung nicht zur Benachteiligung führen und das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen darf. Insbesondere darf keine Benachteiligung bei der Vergabe von Beförderungstellen und Funktionsstellen erfolgen.

Die folgenden Ausführungen geben eine Richtschnur vor, die der Schulleiterin oder dem Schulleiter helfen soll, ausgewogene Einzelfallentscheidungen zu treffen. Es wird empfohlen, ein schulinternes Konzept zu erarbeiten. Der Umfang der dienstlichen Verpflichtung der Teilzeitlehrkraft soll so bestimmt sein, dass bei Wahrung der Funktionsfähigkeit der Schule sowohl ihre berechtigten Interessen wie auch die Gesamtbelastung des Kollegiums angemessen berücksichtigt werden. Dabei ist das Maß der Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung und die Gründe dafür ebenso zu beachten wie die Notwendigkeit, für eine ausgewogene Belastung aller Lehrkräfte Sorge zu tragen. Die Schulleitungen erörtern möglichst vorab die Entlastungsmöglichkeiten mit den davon betroffenen Lehrkräften und vereinbaren möglichst konkrete Maßnahmen.

Die Rechte der Personalvertretung bleiben von dieser Dienstvereinbarung unberührt.

## 2. Ausgleichsfreie Mehrarbeit („Vertretungsunterricht“)<sup>1</sup>

### 2.1 Allgemeine Regelungen

Gemäß § 61 HBG sind **vollzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte** verpflichtet, bis zu fünf Stunden im Monat **unentgeltlich** Mehrarbeit zu leisten, wenn „zwingende dienstliche Verhältnisse“ dies erfordern. **Im Schulbereich entspricht dies drei Unterrichtspflichtstunden.** Im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Lehrgesundheit ist eine faktische Erhöhung der Pflichtstundenzahl wegen dauerhaft erhöhter Belastung durch Vertretungsstunden für Lehrkräfte zu vermeiden.

Für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte besteht die Verpflichtung zur Leistung unentgeltlicher Mehrarbeit nach Maßgabe der oben genannten Vorschrift zwingend nur in Relation zum Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung (sog. Rätierlichkeitsgrenze - vgl. Erlass des HMdluS vom 24.06.2011).

Werden **teilzeitbeschäftigte verbeamtete Lehrkräfte** über die o. g. Rätierlichkeitsgrenze hinaus zu Mehrarbeit herangezogen, haben sie gemäß § 61 S. 2 und 3 HBG einen Anspruch auf zeitlichen Ausgleich der gesamten in dem Monat geleisteten Mehrarbeit, nicht nur der über die Unentgeltlichkeitsgrenze hinaus erbrachten Mehrarbeit.

Beispiel: Bei einer mit  $\frac{3}{4}$  Stelle teilzeitbeschäftigten Lehrkraft, von der statt der im Monat proportional maximal unentgeltlich zu erbringenden Mehrarbeit von 2,25 Unterrichtsstunden ausnahmsweise 3 Vertretungsstunden verlangt werden, wären 3 Unterrichtsstunden auszugleichen. Dieser Zeitausgleich in Form von Dienstbefreiung ist innerhalb von 12 Monaten, möglichst im laufenden Schuljahr, vorzunehmen (§ 61 Satz 2 HBG).

Wenn die zustehende Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, muss ein finanzieller Ausgleich bis zum Ende des Folgemonats erfolgen.

Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten ist zu differenzieren: Übersteigt die Mehrarbeit in einem Monat die Anzahl der Mehrarbeitsstunden, die eine teilzeitbeschäftigte verbeamtete Lehrkraft unentgeltlich erbringen muss, überschreitet jedoch nicht die Grenze zur Vollbeschäftigung, so besteht bis zur Regelarbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigten Anspruch auf anteilige Besoldung für alle geleisteten Mehrarbeitsstunden (BVerwG vom 23.09.2010, 2 C 27.09). Überschreitet die monatliche Mehrarbeit jedoch auch die Grenze zur Vollbeschäftigung, so erhält die teilzeitbeschäftigte Lehrkraft für den die Grenze zur Vollbeschäftigung übersteigenden Teil Vergütung nach der MVergV, für den unter dieser Grenze liegenden Teil der Mehrarbeit anteilige Besoldung.

Demgegenüber sind **unbefristet Tarifbeschäftigte in Teilzeit** nicht zu **unentgeltlicher** Mehrarbeit verpflichtet. Wenn Tarifbeschäftigte zu Mehrarbeit herangezogen werden, ist die Mehrarbeit ebenfalls vorrangig durch Freizeit auszugleichen. Falls dies aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich sein sollte, ist die Mehrarbeit finanziell zu vergüten. Bei Tarifbeschäftigten in Teilzeit ist

---

<sup>1</sup> Ausgleichsfreie Mehrarbeit ist punktueller Vertretungsunterricht, der über die persönliche Pflichtstundenanzahl hinausgeht und nur bei zwingenden dienstlichen Gründen angeordnet werden darf.

verlangte Mehrarbeit, die die Pflichtstundenzahl einer entsprechenden vollbeschäftigten Lehrkraft nicht übersteigt, anteilig der Vergütung eines Vollbeschäftigten zu vergüten (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 21.04.1999, Az. 5 AZR 200/98). Für die Mehrarbeit einer/ eines Tarifbeschäftigten in Teilzeit, die die Pflichtstundenzahl einer entsprechenden vollbeschäftigten Lehrkraft übersteigt, besteht dagegen nur ein Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung nach der MVergV. Es besteht hier kein Unterschied zwischen Tarifbeschäftigten und Beamtinnen und Beamten.

**Befristet Tarifbeschäftigte** dürfen grundsätzlich **nicht zu Mehrarbeit** herangezogen werden, da für diesen Beschäftigten-Kreis keine Mehrarbeit angeordnet werden kann und darf. Die Schulleitung soll bei befristet Tarifbeschäftigten in Teilzeit rechtzeitig beim Schulamt die Erstellung eines Vertrages, aus dem die Erhöhung der Stundenzahl hervorgeht, beantragen, falls zwingende schulische Gründe dies erfordern (z. B. Notwendigkeit der Begleitung einer Klassenfahrt).

Werden **unbefristet teilzeitbeschäftigte Tarifangestellte sowie Beamtinnen und Beamte** zu Mehrarbeit herangezogen, soll die persönliche Situation der oder des Betroffenen berücksichtigt werden. Wer beispielsweise seine Arbeitszeit aus familiären Gründen reduziert hat, um den notwendigen Rahmen für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen zu haben, soll zu Mehrarbeit nicht verpflichtet werden, wenn dies die Betreuungsaufgaben unzumutbar erschwert. Unabhängig hiervon können Teilzeitbeschäftigte mit ihrer Zustimmung Mehrarbeit leisten. Z. B. sollen für Klassenfahrten im Vorfeld verpflichtende Gespräche geführt werden, um einen Ausgleich zu finden (s.u.).

Im Falle des Vorliegens einer Schwerbehinderung siehe Ausführungen zu 4. (Ermäßigung der Dienstverpflichtung).

An planmäßig unterrichtsfreien Tagen herrscht (außer für nicht-teilbare Dienstpflichten) keine Präsenzpflcht für Lehrkräfte. Vor oder nach dem planmäßigen Unterricht einer Lehrkraft wird in der Regel kein Vertretungsunterricht vorgesehen. Ausnahmefälle werden rechtzeitig, in der Regel einen Tag zuvor, mitgeteilt. Gleiches gilt für das Nachholen von Ausfallstunden (Stattstunden). Für Teilzeitbeschäftigte besteht keine Verpflichtung an planmäßig unterrichtsfreien Tagen teilbare Dienstpflichten zu übernehmen, dies widerspräche dem Zweck der Reduzierung und würde diese teilweise aufheben. In seltenen begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich. Dann ist kurzfristig ein zeitlicher Ausgleich an einem anderen Tag zu schaffen.

Die Unterrichtsverpflichtung von Lehrkräften wird über die individuellen Pflichtstunden gemäß Pflichtstundenverordnung in Form von Wochenstunden geregelt. Daher sollte sich die Saldierung von Unterrichtsentfall und geleistetem Vertretungsunterricht für Lehrkräfte zur Ermittlung der Mehrarbeit i. S. d. § 61 HBG möglichst über einen Zeitraum von einer Kalenderwoche erstrecken.

Unabhängig von der Höhe der Vergütung bedarf Mehrarbeit in jedem Fall der vorherigen Anordnung und ist von der Schulleitung rechtzeitig beim Staatlichen Schulamt zu beantragen; der SPR ist mitbestimmungspflichtig.

## **2.2 Mehrarbeit bei Vorliegen einer Schwerbehinderung**

Schwerbehinderte sind auf Verlangen von Mehrarbeit freizustellen (§ 207 SGB IX). Für Schwerbehinderte besteht eine Pflichtstundenermäßigung gemäß § 10 PflStdV. In Fällen der Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit nach § 11 PflStdV bei begrenzt Dienstfähigen oder Personen in der Wiedereingliederung verbietet sich eine Heranziehung zur Mehrarbeit.

## **3. Teilbare und nicht teilbare Dienstpflichten**

### **3.1 Inhalt und Umfang der Dienstverpflichtung von Teilzeitbeschäftigten**

Teilzeitbeschäftigte werden neben ihrer Unterrichtsverpflichtung an den sonstigen Tätigkeiten, die einer Lehrkraft obliegen, entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang beteiligt, sofern es von der Sache her möglich ist, die betreffende Tätigkeit auf mehrere Personen aufzuteilen oder den zeitlichen Umfang der Tätigkeit zu reduzieren.

Es ist zu unterscheiden zwischen teilbaren und nicht teilbaren Dienstpflichten:

### **3.2 Teilbare Dienstpflichten**

Teilbare Dienstpflichten sind Tätigkeiten von denen Lehrkräfte teilweise freigestellt werden, oder die auf mehrere Personen aufgeteilt werden können. Dies trifft beispielsweise zu auf:

- Betriebspraktikum
- Bundesjugendspiele
- Auswertungen
- Elternsprechtage
- Info-Abende
- Klassenleitungen, Klassenleitungsaufgaben und -dokumentationen
- Lernstandserhebungen
- Mitwirkungspflichten an schulischen Veranstaltungen
- Pausenaufsicht
- Projektwochen/Projekttag
- Protokolle
- Schnupper- und Kennenlerntage
- Schulwanderungen, Schulfahrten und Klassenfahrten
- Sonderaufgaben
- Tage der offenen Tür
- Teilnahme an Arbeitsgruppen
- Übergabegespräche für Fachlehrkräfte
- Vertretungsstunden

Elternabende sollten so gelegt werden, dass möglichst wenige Termine für Fachlehrkräfte entstehen. Sie dienen bei diesen hauptsächlich der Vorstellung.

Sollte eine Lehrkraft die Zeugnisausgabe in einer Stunde übernehmen, in der sie regulär keinen Unterricht hätte, ist ein zeitlicher Ausgleich zu schaffen.

Während die Korrektur des Hessischen Mathematikwettbewerbs der Fachlehrkraft obliegt, kann die Aufsicht während des Wettbewerbs auch von anderen Personen übernommen werden, falls die Fachlehrkraft zu diesem Zeitpunkt regulär keinen Unterricht hätte. Ansonsten steht der Fachlehrkraft für das Führen der Aufsicht ein zeitlicher Ausgleich zu.

### **a. Klassenleitung**

Mit der Übernahme der Funktion einer Klassenlehrerin oder eines Klassenlehrers sollten vorrangig Lehrkräfte mit mindestens einer halben Stelle betraut werden. Die Übernahme einer Klassenleitung durch eine Lehrkraft mit weniger als einer halben Stelle sollte vermieden werden. Es sei denn, es käme hierdurch an der Schule zu doppelten Klassenführungen.

### **b. Klassenfahrten**

Alle Lehrkräfte sind grundsätzlich verpflichtet, Klassenfahrten und Wandertage durchzuführen. Auf die Verhältnismäßigkeit der Belastung ist Rücksicht zu nehmen.

Teilzeitbeschäftigte, die während der Teilnahme an einer Klassenfahrt durch zusätzliche Arbeitszeit überproportional belastet werden, haben Anspruch auf Ausgleich dieser Mehrbelastung (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23. September 2004, Beschluss des VGH Kassel vom 02.10.2006). Nach dem Erlass des HMKB zur Frage des Ausgleichs der Mehrbelastungen von teilzeitbeschäftigten verbeamteten Lehrkräften vom 31.08.2007 sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, die zu einer proportionalen Entlastung bei den außerunterrichtlichen Aufgaben führen. Nach dem Erlass kann dies zum Beispiel ein alternierender Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte bei Klassenfahrten oder eine proportionale Entlastung bei anderen teilbaren außerunterrichtlichen Aufgaben wie Pausen-/Busaufsicht, Durchführung von schulischen Veranstaltungen, Tutorentätigkeit oder Schulprogrammarbeit sein. Auch ist möglich, dass Teilzeitbeschäftigte nur an z.B. 2 Tagen bei der Klassenfahrt anwesend sind und dann ein anderer Kollege/eine andere Kollegin übernimmt (z.B. an Grundschulen).

Wenn im Einzelfall kein proportionaler zeitlicher Ausgleich geschaffen werden kann (z.B. in kleinen Grundschulen), ist zu prüfen, ob ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich besteht.

Befristet Tarifbeschäftigte, die Anspruch auf Ausgleich von Mehrarbeitsstunden wegen der Durchführung von Klassenfahrten haben, werden i. d. R. Anspruch auf finanziellen Ausgleich ihrer Mehrarbeit haben, da Freizeitausgleich aufgrund der befristeten Beschäftigung meist nicht möglich sein wird.

Rechtzeitig vor Beginn der Klassenfahrten findet eine Absprache zwischen Teilzeitbeschäftigten, die an der Klassenfahrt teilnehmen, Schulleitung und ggf. Personalrat statt, in welchem die konkrete Umsetzung der oben genannten Regelungen und der Freizeitausgleich für die geleistete Mehrarbeit während der Klassenfahrt festgelegt wird.

### **c. Pausenaufsichten**

Teilzeitbeschäftigte sollen zu Pausenaufsichten nur reduziert entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung herangezogen werden. Ergibt sich kurzfristig aus zwingenden schulischen Gründen die Notwendigkeit, Teilzeitbeschäftigte in größerem Umfang zu Aufsichten heranzuziehen, so ist diese höhere Belastung in einem späteren Zeitraum, möglichst im laufenden Schuljahr, durch eine entsprechend geringere Heranziehung zu Aufsichten auszugleichen. Ein transparentes und nachvollziehbares Konzept zu Pausenaufsichten soll an Schulen etabliert werden, zum Beispiel im Rahmen einer schulischen Dienstvereinbarung.

### **d. Betriebspraktika, Projektstage, Projektwochen, Schnupper- und Kennenlertage, Bundesjugendspiele etc.**

Die zeitliche Beanspruchung durch die Betreuung von Betriebspraktika, Projekttagen, Projektwochen, Schnupper- und Kennenlertagen, Bundesjugendspiele etc. soll nur entsprechend der reduzierten Pflichtstundenzahl erfolgen soweit deren Durchführung und inhaltliche Zielsetzung hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ansonsten soll ein zeitlicher Ausgleich gewährt werden.

### **e. Elternsprechtage**

An Elternsprechtagen der Schule soll bei Teilzeitbeschäftigten die Verpflichtung zur Anwesenheit entsprechend der geringeren Stundenverpflichtung reduziert werden.

## **3.3 Nicht teilbare Dienstpflichten**

Soweit die betreffende zusätzliche Tätigkeit nicht auf mehrere Personen aufteilbar ist, müssen Teilzeitbeschäftigte diese Aufgabe in vollem Umfang wahrnehmen. Eine sich hieraus ergebende übermäßige Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigten ist schulintern in einem anderen Bereich auszugleichen.

Dieser Ausgleich ist bei planbarer Mehrarbeit mit den betroffenen Kolleginnen und Kollegen rechtzeitig vor dem Eintreten der Mehrarbeit zu besprechen und eine verbindliche und einvernehmliche Lösung zu finden.

### **a. Konferenzen**

Teilzeitbeschäftigte sind grundsätzlich in gleicher Weise zur Teilnahme an Konferenzen verpflichtet wie Vollzeitbeschäftigte. Eine Entlastungsmöglichkeit kann beispielsweise darin bestehen, dass Teilzeitbeschäftigte entsprechend ihrer Stundenverpflichtung in geringerem Umfang zum Schreiben von Protokollen herangezogen werden.

Das Angebot hybrider oder virtueller Konferenzen – sofern hier keine Anträge abgestimmt werden – kann hier eine Möglichkeit sein, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.

### **b. Dienstbesprechungen**

Für die Teilnahme an Dienstbesprechungen gilt grundsätzlich dieselbe Teilnahmepflicht wie bei Konferenzen. Unbeschadet der Teilnahmepflicht kann durch die Schulleitung eine Freistellung von der Dienstbesprechung erteilt werden.

### **c. Prüfungen**

Teilzeitbeschäftigte sind verpflichtet, Prüfungen (z. B. Abitur, ZAA) durchzuführen. Soweit es die konkreten Verhältnisse zulassen, sollen Teilzeitbeschäftigte bei sonstigen Aufgaben im Rahmen der Prüfungen entsprechend der Stundenreduzierung eingesetzt werden.

### **d. Erstellung von Prüfungsaufgaben auf Landesebene**

Die Erstellung der Prüfungsaufgaben auf Landesebene ist auch für Teilzeitbeschäftigte verpflichtend. Auf die Verhältnismäßigkeit der Belastung ist Rücksicht zu nehmen.

## **3.4 Entlastungsmöglichkeiten**

Generell gilt, dass Teilzeitbeschäftigte, die wegen der Wahrnehmung von nicht teilbaren Aufgaben überproportional belastet werden, nach Möglichkeit in anderen Bereichen entlastet werden sollen.

Die anderweitige Entlastung kann auch in Bereichen erfolgen, die mit der Wahrnehmung der zusätzlichen belastenden Tätigkeit nicht in Zusammenhang stehen. Dies soll nach Maßgabe der schulischen Situation jeweils konkret geprüft werden.

**Bei der Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Arbeitstage bei Teilzeitbeschäftigten sollen die Bedürfnisse der Teilzeitkraft, die familiäre Situation und gesundheitliche Belange besonders berücksichtigt werden. Vor der Gestaltung des Stundenplans soll der Lehrkraft Gelegenheit gegeben werden, ihre Einsatzwünsche zu äußern.**

### **Bei der Stundenplangestaltung sollte beachtet werden:**

Die Erteilung von weniger als zwei Unterrichtsstunden am Tag sowie ein Einsatz am Vor- und Nachmittag desselben Tages mit mehreren Freistunden (2 und mehr) ist bei Teilzeitbeschäftigten mit weniger als einer Zwei-Drittel-Stelle nach Möglichkeit auszuschließen.

Da Springstunden nicht vermieden werden können, sollten teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nur entsprechend ihrer reduzierten Unterrichtsverpflichtung damit belastet werden.

Ein unterrichtsfreier Tag in der Woche sollte teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, deren Arbeitszeit um die Hälfte ermäßigt ist, nach Möglichkeit eingeräumt werden.

Bei der sonstigen Verteilung der Unterrichtsstunden sollte insbesondere bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften nach § 63 HBG und § 8 Abs. 1 HMuSchEltZVO auf die familiäre Situation und gesundheitliche Belange Rücksicht genommen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Festlegung von Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende.

Schwerbehinderten bzw. gleichgestellten teilzeitbeschäftigten Lehrkräften soll auf ihren Wunsch nach Möglichkeit ein unterrichtsfreier Tag eingeräumt werden.

### **Funktions- und Beförderungsstellen**

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar. Bei der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass auch Funktions- und Beförderungsstellen teilbar sind. Hier sind die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte am Staatlichen Schulamt und örtlicher Personalrat einzubeziehen. Auch Teilzeitbeschäftigten soll die Möglichkeit zu Fortbildungen zu Führungsaufgaben gegeben werden. Teilzeitbeschäftigung darf nicht zu einer Benachteiligung bei Bewerbung oder Auswahl im Rahmen von Funktions- und Beförderungsstellenverfahren führen.

## **4. Ermäßigung der Dienstverpflichtung aus anderen Gründen als**

### **Teilzeitbeschäftigung**

Bei den folgenden Personengruppen mit ermäßigter Pflichtstundenzahl sind die unter 3. enthaltenen Ausführungen bei der Bemessung von Dienstpflichten außerhalb des Unterrichts entsprechend zu berücksichtigen:

- altersbedingte Pflichtstundenreduzierung gem. § 1, Abs. 3 PflichtstundenVO
- Altersermäßigung gem. § 9 PflichtstundenVO
- Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte gem. § 10 PflichtstundenVO - Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit gemäß § 11 PflichtstundenVO, sofern die Ermäßigung nicht ausdrücklich auf den Unterrichtsbereich beschränkt ist
- Begrenzte Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG)
- Anrechnungsstunden für Personalräte im GPRS und HPRS
- Anrechnungsstunden aufgrund von Schul- und Schulleitungsdeputaten sowie Abordnungen sollten anteilig berücksichtigt werden.

## 5. Schlussbemerkung

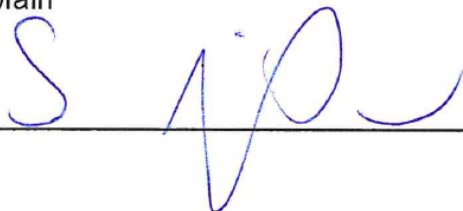
Für alle anderen oben genannten Personengruppen sollen bei der Anweisung von Mehrarbeitsstunden außer den von der Gesamtkonferenz aufgestellten Richtlinien die besonderen dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Lehrkräfte berücksichtigt werden, sofern dies aus unterrichtsorganisatorischen Gründen vertretbar ist.

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass diese Dienstvereinbarung außer Kraft tritt, falls sie von einem der Vereinbarungspartner aufgekündigt wird.

Offenbach, den 26. 2. 26

Für das Staatliche Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main



---

Für den Gesamtpersonalrat Schule beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main



---

### **Diese Dienstvereinbarung stützt sich auf:**

- a. Dienstvereinbarung: Inhalt und Umfang der Dienstverpflichtungen bei Teilzeitbeschäftigung und Ermäßigung der Dienstverpflichtung aus anderen Gründen zwischen dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf und dem Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf
- b. Sonderrundschreiben des Staatlichen Schulamts für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach: Teilzeitbeschäftigung von Lehrkräften – vom 16.11.2011
- c. Hessisches Beamtengesetz (HBG)
- d. VO über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (PflStdV)
- e. Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- f. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX)
- g. Integrationsvereinbarung zwischen dem HKM, der Hauptschwerbehindertenvertretung und dem HPRL – gültig ab 01.02.2017
- h. Richtlinien zur Integration schwerbehinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes – Teilhaberichtlinien – vom 06.12.2018
- i. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 21.04.1999, Az. 5 AZR 200/98 (Anspruch von teilzeitbeschäftigten (Tarif)-Lehrkräften auf Vergütung der verlangten Mehrarbeit, die die Pflichtstundenzahl einer entsprechenden vollbeschäftigten Lehrkraft nicht übersteigt, anteilig der Vergütung eines Vollbeschäftigten, wenn kein Freizeitausgleich gewährt wurde.)
- j. Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 31.08.2007 (Az.: I 1 Pe-050.001.001-13-) zur Mehrarbeitsvergütung teilzeitbeschäftigter verbeamteter Lehrkräfte für die Teilnahme an Klassenfahrten
- k. Urteil des BVerwG vom 23.09.2010 – 2 C 27/09 und 2 D 28/09 (Anteilige Anpassung der Verpflichtung zur Mehrarbeit bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten)
- l. Hessische Ministerium des Innern und Sport – Infoblatt – Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen und Beamte, Voraussetzungen und Rechtsfolgen (Stand: Januar 2019)
- m. Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst des Landes Hessen; Voraussetzungen und Rechtsfolgen; Merkblatt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Stand: November 2015)
- n. Gericht stärkt Lehrkräfte, in: DER PERSONALRAT 3/2016 (S. 40 – 43)
- o. Hessische Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte (Hessische Mutterschutz- und Elternzeitverordnung - HMuSchEltZVO) – vom 08.12.2011